

alte Fassung

neue Fassung

<p align="center">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom <u>28.11.2012</u></p> <p align="center">2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom <u>03.12.2014</u></p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p>	<p align="center">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 30.11.2016</p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2016 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B Anlage C</p>
<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgungsbetrieb betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß <u>§ 28</u> Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß <u>§ 28</u> Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck</p>	<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgungsbetrieb betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>genutzt. Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>	<p>genutzt. Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 31 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.</p> <p>(3) Bei der Anlieferung von</p> <p>a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest <u>sowie</u> belastetem Altholz zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz <u>3</u> bestimmt.</p> <p>b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz <u>2</u> erhoben.</p> <p>c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegebühr nach § 3 Absatz <u>5</u>.</p> <p>d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen <u>als privaten Haushalten</u> an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.</p> <p>e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushal-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.</p> <p>(3) Bei der Anlieferung von</p> <p>a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 4 bestimmt.</p> <p>b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 erhoben.</p> <p>c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegebühr nach § 3 Absatz 6.</p> <p>d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.</p> <p>e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushal-</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>ten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme</p> <p>a) bis 1 m³ kostenfrei.</p> <p>b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz <u>2a</u></p> <p>c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.</p>	<p>ten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme</p> <p>a) bis 1 m³ kostenfrei.</p> <p>b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a</p> <p>c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.</p> <p>Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.</p> <p>(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Hausmüll je 0,25 m³/Anlieferung <u>8,00</u> Euro - für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbe- reichen als Haushalten je 0,25 m³/Anlieferung <u>13,80</u> Euro - für gemischte Bau- und Abbruchabfälle je 0,25 m³/Anlieferung <u>8,00</u> Euro <p>b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> je 0,25 m³/Anlieferung <u>4,00</u> Euro <p>c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) richten sich nach Anlage C dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.</p> <p>Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.</p> <p>(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Hausmüll je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro - für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbe- reichen als Haushalten je 0,25 m³/Anlieferung 6,50 Euro - für gemischte Bau- und Abbruchabfälle je 0,25 m³/Anlieferung 7,00 Euro <p>b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> je 0,25 m³/Anlieferung 4,20 Euro <p>c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro.</p> <p>Größere Mengen Grünabfälle (AVV 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt</p> <p style="text-align: center;"><u>39,81</u> Euro/t</p> <p>oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr</p> <p style="text-align: center;"><u>8,00</u> Euro/m³</p>	<p>je 0,25 m³/Anlieferung 3,50 Euro.</p> <p>Größere Mengen Grünabfälle (AVV 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt</p> <p style="text-align: center;">63,01 Euro/t</p> <p>oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr</p> <p style="text-align: center;">14,00 Euro/m³</p>
<p>(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p style="text-align: center;"><u>190,54</u> Euro/t <u>149,00</u> Euro/m³</p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p style="text-align: center;"><u>35,62</u> Euro/t <u>6,00</u> Euro/m³</p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)</p> <p style="text-align: center;"><u>111,61</u> Euro/t <u>140,00</u> Euro/m³.</p>	<p>(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p style="text-align: center;">191,12 Euro/t 150,00 Euro/m³</p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p style="text-align: center;">65,35 Euro/t 11,00 Euro/m³</p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)</p> <p style="text-align: center;">100,00 Euro/t 125,40 Euro/m³.</p> <p>d) Styropor verunreinigt (AVV 170603*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p style="text-align: center;">240,00 Euro/m³</p> <p>e) Styropor nicht verunreinigt mit Analyse (AVV 170604) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p style="text-align: center;">37,00 Euro/m³</p> <p>f) Dämmmaterialien (Dämmwolle) (AVV 170604) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen. Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.</p> <p>(4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und der Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:</p> <p style="text-align: center;">8,00 Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:</p> <p style="text-align: center;">Big Bag 10,00 Euro/Stück Platten Bag 12,00 Euro/Stück.</p> <p>(5) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>PKW</td> <td>1,00 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td>LKW</td> <td>6,00 Euro/Stück</td> </tr> </table>	PKW	1,00 Euro/Stück	LKW	6,00 Euro/Stück	<p style="color: red;">Ziegelei")</p> <p style="text-align: center; color: red;">150,00 Euro/t 12,00 Euro/m³</p> <p style="color: red;">g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung</p> <p style="text-align: center; color: red;">20,40 Euro/m³ 60,00 Euro/t</p> <p>Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen. Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.</p> <p>(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und der Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:</p> <p style="text-align: center;">8,00 Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:</p> <p style="text-align: center;">Big Bag 10,00 Euro/Stück Platten Bag 12,00 Euro/Stück.</p> <p>(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>PKW</td> <td>1,00 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td>LKW</td> <td>6,00 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; color: red;">106,35 Euro/t</td> </tr> </table>	PKW	1,00 Euro/Stück	LKW	6,00 Euro/Stück	106,35 Euro/t	
PKW	1,00 Euro/Stück										
LKW	6,00 Euro/Stück										
PKW	1,00 Euro/Stück										
LKW	6,00 Euro/Stück										
106,35 Euro/t											
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach <u>§ 3 Absätze 1 und 3 bis 6</u> sowie für die Gebührenpauschale nach <u>§ 3 Absatz 2</u> entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p>										
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbe-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbe-</p>										

alte Fassung

neue Fassung

<p>scheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>	<p>scheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen <u>als privaten Haushalten</u>, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 sowie der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 außer Kraft.</p>	<p>Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013, der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 und der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.</p>
	<p>Beeskow, den 30.11.2016</p> <p>Zalenga Landrat</p>

alte Fassung

neue Fassung